



HVBG

HVBG-Info 27/1998 vom 18.09.1998, S. 2561 - 2565, DOK 376.3-2102-BSG

**Entschädigung von Meniskusschäden als Berufskrankheit
- Anscheinsbeweis - wesentliche Mitursache - Vorerkrankung -
BSG-Urteil vom 12.02.1998 - B 8 KN 3/96 U R**

Entschädigung von Meniskusschäden als Berufskrankheit
- Anscheinsbeweis - wesentliche Mitursache - Vorerkrankung;
hier: BSG-Urteil vom 12.02.1998 - B 8 KN 3/96 U R - (Bestätigung
des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 05.09.1996
- L 2 BU 100/93 - vgl. HVBG-INFO 1997, S. 522-533)

Das BSG hat mit Urteil vom 12.02.1998 - B 8 KN 3/96 U R -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Der Beweis des ersten Anscheins findet Anwendung bei nach der Lebenserfahrung typischen Geschehensabläufen, in denen das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts auf eine bestimmte Ursache oder einen bestimmten Ursachenzusammenhang hinweist. Den gestellten Beweisanforderungen genügt es dann, wenn die den Sachverhalt ergebenden Tatsachen bewiesen sind, die typischerweise auf das Vorliegen der Haupttatsache schließen lassen. Liegen jedoch Anhaltspunkte dafür vor, daß im konkreten Fall entgegen dem normalen Lauf der Dinge - ein atypischer Geschehensablauf ernsthaft möglich ist, ist dem Anscheinsbeweis die Grundlage entzogen (vgl. BSG vom 27.11.1986 - 5a RKnU 3/85 = SozR 5670 Anl. 1 Nr. 2102 Nr. 2). Der Beweisbelastete kann sich dann auf den Ablauf nach der Lebenserfahrung nicht mehr berufen, sondern bedarf zur Durchsetzung seines Anspruchs vollständig des Beweises aller anspruchsbegründenden Tatsachen (vgl. BSG vom 21.11.1958 - 5 RKn 33/57 = BSGE 8, 245 = Die BG 1959, S. 188).
2. Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen eine angefochtene Entscheidung darauf zu überprüfen, ob diese auch ohne Zuhilfenahme des Anscheinsbeweises als Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufskrankheit eine Entscheidung über die Wahrscheinlichkeit des anspruchsbegründenden Kausalzusammenhanges trifft.